

Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsent- schädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüsse

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinderat

beschliesst:

§ 1

Die Mitglieder der vom Gemeinderat bestellten Kommissionen und Ausschüssen, der Schulpflege, der von der Schulpflege bestellten Kommissionen und Ausschüssen und der Steuerkommission sowie die Beauftragten des Gemeinderates werden nach den in diesem Reglement festgelegten Ansätzen entschädigt, sofern nicht anderweitige Regelungen gelten.

Geltungs-
bereich

§ 2

¹ Die Entschädigung beträgt für die Tätigkeit

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | während des ganzen Tages | Fr. 400.00 |
| b) | während des Tages (Halbtagesitzungen)
von mehr als zwei bis zu fünf Stunden | Fr. 200.00 |
| c) | während des Tages bis zu zwei Stunden | Fr. 60.00 |
| d) | am Abend ab 18.00 Uhr (Abendsitzungen) | Fr. 60.00 |

Entschädi-
gungen

² Die Kumulierung von Entschädigungen ist nicht möglich.

³ Fällt die Verrichtung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so wird ein Zuschlag von 20 % gewährt.

⁴ Die Entschädigung des Gemeindepersonals richtet sich nach § 5.

⁵ Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt in der Regel Ende Jahr.

§ 3

¹ Für die Vorbereitung einer Sitzung (z.B. Präsidium) sowie für das Abfassen des Protokolls einer Sitzung wird ein Zuschlag von Fr. 40.00 gewährt. Für Angestellte im Dienst der Gemeinde beträgt der Zuschlag für die Protokollabfassung Fr. 20.00.

Zuschlag

² Nehmen diese Arbeiten ein ausserordentliches Ausmass an, kann die Entschädigung durch den Gemeinderat separat festgelegt werden.

§ 4

Expertenleistungen in Kommissionen und Ausschüssen

Wird ein Mitglied einer Kommission oder eines Ausschusses aufgrund seiner Fachkenntnisse mit speziellen Fachaufgaben des entsprechenden Gremiums betraut, können diese durch den Gemeinderat separat entschädigt werden.

§ 5

Angestellte der Gemeinde Wettingen

¹ Angestellte der Gemeinde erhalten die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 in der Regel nur, wenn die Verrichtung ausserhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden muss.

² Die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, die vor 18.00 Uhr beginnen, gilt für die gesamte Sitzungsdauer als Arbeitszeit. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Für Sitzungen, die um 18.00 Uhr oder später beginnen, wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet, ohne Anrechnung der Sitzungsdauer als Arbeitszeit.

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise für die Teilnahme an einer auswärtigen Tagung oder für die Ausführung einer speziellen Verrichtung während der Arbeitszeit eine Entschädigung nach § 2 gewähren.

§ 6

Pauschale

Der Gemeinderat kann für Personen, deren zeitliche Beanspruchung nicht ohne weiteres messbar ist, eine Pauschale festlegen.

§ 7

Ansätze für das Wahlbüro

Für die Arbeit auf dem Wahlbüro beträgt die Entschädigung pro Stunde
 an Werktagen Fr. 30.00
 an Sonntagen Fr. 40.00

§ 8

Essens- und Uebernachtungs-Entschädigung

¹ Wer infolge einer angeordneten Verrichtung sich auswärts verköstigen muss, erhält für das Mittag- oder Nachtessen Fr. 30.00.

² Die durch die angeordnete Tätigkeit erfolgte auswärtige Übernachtung wird gegen Vorlage des Originalbelegs zurückvergütet. Es ist eine preisgünstige Übernachtungsmöglichkeit zu wählen.

§ 9

Repräsentationsspesen

Auslagen, die bei der Erfüllung von Aufgaben und repräsentativen Pflichten erwachsen, werden ersetzt.

§ 10

Oeffentliches Transportmittel

¹ Für Dienstfahrten sind die öffentlichen Transportmittel zu benutzen.

² Die Fahrtkosten für ein Motorfahrzeug werden nur entschädigt, wenn die Zeitersparnis gegenüber öffentlichen Transportmitteln mehr als eine Stunde beträgt oder mehrere Personen gemeinsam ein Fahrzeug benutzen, so dass der Transport mit dem Motorfahrzeug günstiger ist als mit öffentlichen Transportmitteln.

³ Es werden nur Billette der zweiten Klasse entschädigt.

⁴ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Bei der Verwendung von privaten Motorfahrzeugen beträgt die Entschädigung Motorfahrzeuge
für Autos Fr. 0.70 pro km
für Motorräder Fr. 0.30 pro km

§ 12

Ueber Fälle, die in dieser Verordnung nicht abschliessend geregelt sind, ent- Sonderfälle
scheidet der Gemeinderat.

§ 13

¹ Spesenabrechnungen müssen zwingend durch die vorgesetzte Person visiert Visierung und
werden. Auszahlung

² Die Spesenauszahlung erfolgt mit der Lohnverarbeitung.

Spesen
Gemeinde-
personal

§ 14

Diese Verordnung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und hebt Inkrafttreten
diejenige vom 6. Januar 1994 auf.

Wettingen, 19. Dezember 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Roland Kuster

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Wiedmer